

Hauptstrasse 78, Postfach 161
8840 Einsiedeln
Tel. 055 418 41 41, Fax 055 418 42 61
E-Mail: verwaltung@bezirkeinsiedeln.ch
Info: www.einsiedeln.ch



Infrastruktur

Direktwahl 055 418 42 60
E-Mail: infrastruktur@bezirkeinsiedeln.ch

Gesuch um Benützung von öffentlichem Grund

Gesuchsteller:

Firma: _____

Name Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Rechnungsadresse: _____

Angaben zur Benützung:

Grund für Benützung: _____

Benötigter Parkplatz: _____

Benötigte Strasse: _____

- Strassenabschnitt: _____

Zeitraum der Benützung: _____ bis _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Bewilligung Ressort Infrastruktur

Bewilligung für:

1. Die Zu- und Wegfahrt zu den Liegenschaften im Bereich des zu sperrenden/benützenden Strassenabschnitts muss jederzeit gewährleistet sein. Aus Sicherheitsgründen dürfen die Seitenstrassen nicht mit parkierenden Autos überstellt werden. Fahrzeuge, die nicht auf markierten Parkplätzen abgestellt sind, werden zu Lasten der Besitzer abgeschleppt. Die Zufahrtsstrassen müssen für Sicherheitsfahrzeuge (Sanität, Feuerwehr, Polizei etc.) jederzeit passierbar sein.
 2. Die Signalisation, Verkehrsumleitung und allenfalls eine Verkehrsregelung hat grundsätzlich durch den Gesuchsteller in enger Zusammenarbeit mit dem Ressort Infrastruktur zu erfolgen. Bei Bedarf wird durch das Ressort Infrastruktur die Kantonspolizei Schwyz beigezogen. Absperrgitter werden durch die Werkbetriebe zur Verfügung gestellt. Dazu hat der Gesuchsteller mit dem Strassenmeister Kontakt aufzunehmen (Telefon 055 418 42 75).
 3. Der Bezirk Einsiedeln behält sich das Recht vor, sporadische Kontrollen auf dem öffentlichen Grund vorzunehmen und allfällige Abweichungen zu ahnden.
 4. Die Organe des Bezirkes oder ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, die Mietsache zu betreten oder zu befahren.
 5. Zusätzliche temporäre Absperrungen im Zusammenhang mit diesem Gesuch sind grundsätzlich dem Ressort Infrastruktur (Sachbearbeiter Reto Kälin, 055 418 42 63) zwei Tage im Voraus zu melden und dürfen nur in Zustimmung des Ressorts beansprucht werden. Sollten die Zufahrten für umliegende Quartiere gesperrt werden (auch kurzfristig), muss der Gesuchsteller die Rettungsdienste und die umliegenden Anwohner in Eigenregie informieren.
 6. Die Haftpflicht für Schäden an Personen und Sachen als Folge dieser Bewilligung wird ausdrücklich und in aller Form abgewiesen.
 7. Der Gesuchsteller wird beauftragt, die Strasse bei Verunreinigung gründlich zu reinigen (§ 35 Strassengesetz, Pflichten des Verursachers). Die Abnahme über den Zustand der beanspruchten Strassen und Plätze ist mit dem Ressort Infrastruktur nach Beendigung der Inanspruchnahme zu vollziehen.
 8. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass das kantonale Strassengesetz und die Strassenverordnung einzuhalten sind (SRSZ 442.110 und 442.111).
- | | | |
|--------------|-------------------------|------------|
| 9. Gebühren: | Bewilligungsgebühr | Fr. |
| | Kosten für Absperrungen | Fr. |
| | | Fr. |
| | Total | Fr. |
10. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Bezirksrat Einsiedeln, Postfach 161, 8840 Einsiedeln, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und muss unterzeichnet sein.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Eine Kopie der Bewilligung wird mit der Rechnung zugestellt.

Zustellung:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Gesuchsteller | <input type="checkbox"/> Polizeihauptposten Einsiedeln |
| <input type="checkbox"/> Ressort Infrastruktur | <input type="checkbox"/> Feuerwehr Einsiedeln |
| <input type="checkbox"/> Strassenmeister | <input type="checkbox"/> Spital Einsiedeln, Rettungsdienst |